



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0067-17-8

=RSS-E 63/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Mag. Kurt Stättner und Dr. Wolfgang Reisinger sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. November 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Rückzahlung der nachverrechneten Prämien des Versicherungsvertrages zur Pol.nr. [REDACTED] für die Jahre 2011 und 2013 iHv € 2.102,96 empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] abgeschlossen.

Der Vertrag enthält folgende Klausel:

„Vorausbonus:

In der Jahresprämie ist ein Vorausbonus von 20% eingerechnet. Dieser Vorausbonus gilt dann als verdient, wenn die Schadenbelastung im jeweiligen Versicherungsjahr unter 50% der verrechneten Jahresprämie liegt. Die Schadenbelastung ist die

Summe sämtlicher Schadenzahlungen und Reserven zu allen im jeweiligen Versicherungsjahr gemeldeten Versicherungsfällen, unabhängig davon, ob diese geschlossen oder noch offen sind.

Verrechnete Prämie ist die für das jeweilige Versicherungsjahr auf Grundlage der gemeldeten Personen, Fahrzeuge und Lenker vorgeschriebenen Jahresprämie.

Liegt die Schadenbelastung über 50% erfolgt die Nachverrechnung für das vergangene Jahr."

Mit Schreiben vom 24.5.2017 forderte die Antragsgegnerin von der Antragstellerin die Zahlung von € 4.562,68 für die Jahre 2011, 2013, 2015 und 2016. Für das Jahr 2012 ist die Nachverrechnung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, für das Jahr 2014 liegen die Voraussetzungen zur Nachforderung des Vorausbonus nicht vor.

Mangels Zahlung zog die Antragsgegnerin die Forderung per Lastschrift ein.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.9.2017. Eine Nachverrechnung des Vorausbonus über drei Jahre hinaus sei unzulässig.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 2.10.2017 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

„Da der Vertrag hinsichtlich des Schadenverlaufes einen negativen Verlauf aufwies, wurde im Rahmen der Bearbeitung und Vorbereitung des Sanierungsvorschlages an den Vermittler festgestellt, dass der Vorausbonus für die Vergangenheit teilweise nicht abgerechnet wurde.

Ein möglicher Verzicht auf eine (teilweise) Rückverrechnung war im Zusammenhang mit einer Konvertierung und Sanierung des Vertrages im Gespräch.

Nachdem es aber trotz intensiver Bemühungen zu einer solchen Konvertierung bzw. Sanierung des Vertrages nicht kam, wurde

nach entsprechender Vorab-Information an den Vermittler und zweier Schreiben an den Kunden der Betrag für die angeführten Jahre vorgeschrieben und wurde diese Forderung vom Kunden auch mittlerweile beglichen."

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Ansprüche aus Versicherungsverträgen unterliegen der dreijährigen Verjährungsfrist des § 12 Abs 1 VersVG. Dazu zählt u.a. auch der Prämienanspruch des Versicherers (vgl Gruber in Fenyves/Schauer(Hrsg), VersVG, § 12 Rz 7).

Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach der allgemeinen Regel des § 1478 ABGB, nach der es darauf ankommt, wann das Recht an sich schon ausgeübt werden hätte können (vgl Gruber aaO Rn 10).

Es kann jedenfalls angenommen werden, dass die Möglichkeit der Rückverrechnung anhand der Schadensdaten zu Beginn des jeweiligen Folgejahres möglich ist und somit dies den Beginn der jeweiligen Verjährungsfrist auslöst. Eine Prämienachforderung für das Jahr 2011 hätte somit bereits zu Beginn des Jahres 2012, die für 2013 zu Beginn des Jahres 2014 erfolgen können. Damit erweist sich die am 24.5.2017 erhobene Forderung bereits zu diesem Zeitpunkt als verjährt, weshalb die danach erfolgte Lastschrift beim Kunden in diesem Ausmaß rechtsgrundlos erfolgte.

Ergänzend ist Folgendes auszuführen:

Auf die Verjährung ist gemäß § 1501 ABGB ohne Einwendung der Parteien von Amts wegen nicht Bedacht zu nehmen. Es genügt, wenn die Einwendung der Verjährung allgemein (ohne Anführung von bestimmten Tatsachen) erhoben wird. In einem solchen Fall ist der gesamte Prozessstoff zu berücksichtigen. Derjenige, der die Verjährung einwendet, hat jene Tatsachen, die seine

Einrede zunächst einmal schlüssig begründen, vorzubringen und zu beweisen (vgl RS0034198).

Der Antragstellervertreter hat zwar in seinem Antrag das Wort „Verjährung“ nicht ausdrücklich erwähnt, aber indem er vorbringt *„Mein Kunde ist bereit, die letzten 3 Jahre nachzuzahlen. ■■■■ sagt, sie können dies bis 2011 u wenn der Kunde nicht zahlt ziehen sie den Betrag bei den Schäden ab. Mich und auch meine Kunde würde interessieren inwieweit eine Nachverrechnung möglich ist“* hat er eindeutig seinen Willen zu erkennen gegeben, sich auf Verjährung zu berufen (vgl wbl 1988, 312 u.a.)

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. November 2017